



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG

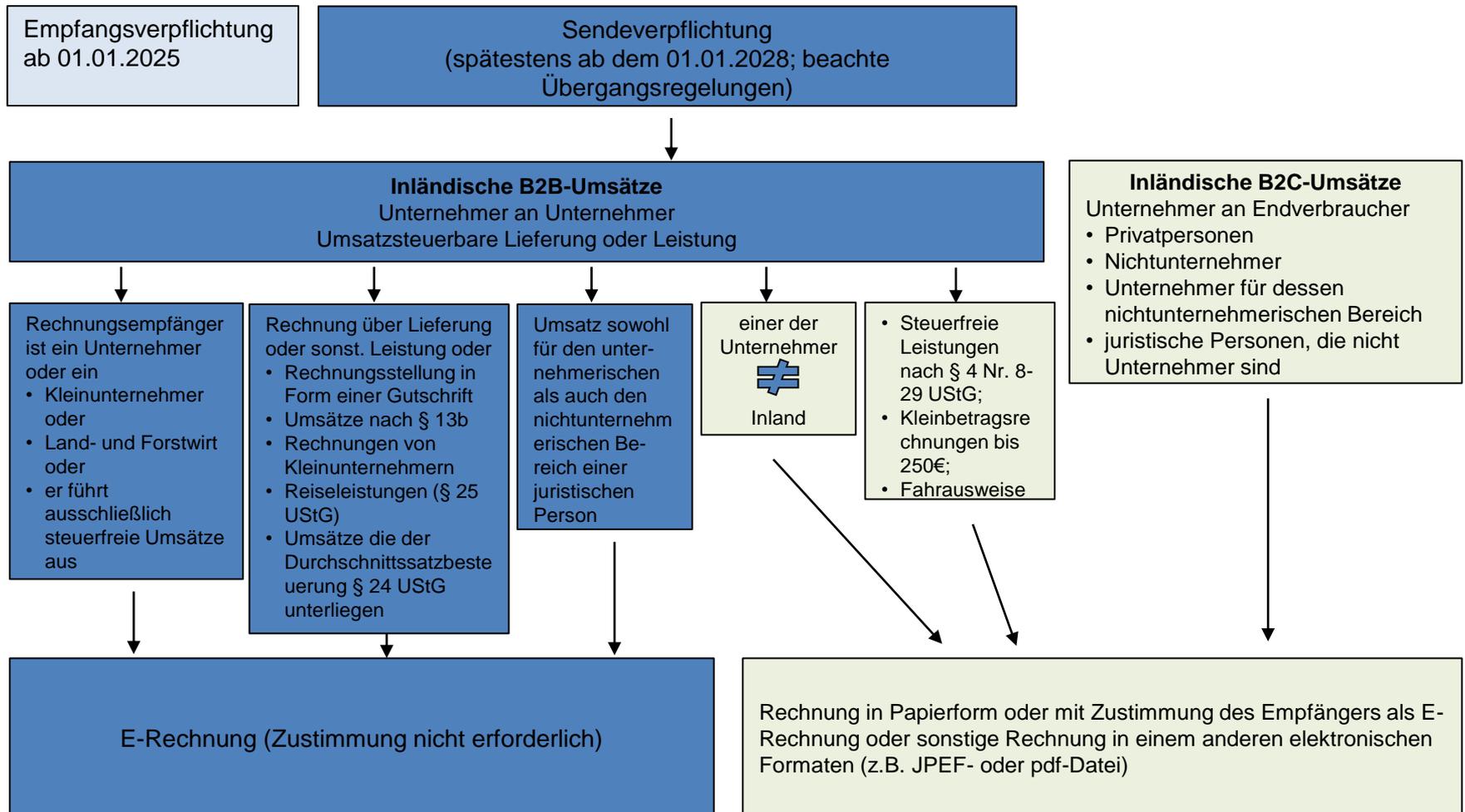
E-Rechnung

Bei Nutzung der Optionsmöglichkeit von [§ 2b UStG](#) sind kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts (kirchliche KöR) nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) i. S. d. Körperschaftssteuergesetzes sowie im land- und forstwirtschaftlichen Bereich unternehmerisch tätig und unterliegen der Umsatzbesteuerung.

Da sich die Änderungen bzgl. der E-Rechnung lt. Wachstumschancengesetz nur auf **steuerbare Umsätze** beziehen, sind diese dementsprechend nur für BgA´s anzuwenden.

Mit Umsetzung des [§ 2b UStG](#) ist die kirchliche KöR, mit einigen wenigen Ausnahmen, grundsätzlich unternehmerisch tätig und alle Leistungen sind im Hinblick auf die Regelungen des Wachstumschancengesetzes zu betrachten, d. h. mit Beendigung der Übergangsregelung zu [§ 2b UStG](#) gelten die Vorgaben des Wachstumschancengesetzes für den gesamten fiskalischen Bereich.

Für die Pflicht zur Erteilung einer E-Rechnung ist es unerheblich, ob die Leistung auf zivilrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Grundlage ausgeführt wird, solange über eine **umsatzsteuerbare Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet** wird. Unabhängig von einer Verpflichtung unterliegen daher auch juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) unter den übrigen Voraussetzungen der umsatzsteuerrechtlichen Pflicht zur Ausstellung und der Notwendigkeit zum Empfang einer E-Rechnung.



Empfangsverpflichtung für E-Rechnungen i. S. des Wachstumschancengesetzes (**ab dem 1.1.2025**)

Das bedeutet, dass grundsätzlich alle **elektronischen Rechnungen** i. S. des Wachstumschancengesetzes auch von öffentlichen Auftraggebern **angenommen werden müssen**. Bei kirchlichen KöR handelt es sich nur um öffentliche Auftraggeber, wenn diese Mittel erhalten, mit denen die kirchlichen Vorhaben zu mehr als 50 Prozent subventioniert werden.

Es ist zu prüfen, ob neben dem E-Rechnungsformat "XRechnung" auch Rechnungen im Format ZUGFeRD oder in anderen EN16931-konformen E-Rechnungsformaten angenommen und verarbeitet werden können.

Sendeverpflichtung (tritt **spätestens ab dem 1.1.2028** in Kraft)

Eine Sendeverpflichtung für KöR ergibt sich nur für den fiskalischen Bereich bei einer umsatzsteuerrelevanten Leistung an Unternehmen.

Mögliche Leistungen einer KöR sind z. B. die Vermietung von Gebäuden, Parkplätzen oder Sportstätten oder auch der Verkauf von Holz an Unternehmen.

Wenn eine KöR im fiskalischen Bereich tätig ist und an Unternehmen leistet, unterfällt sie den Vorgaben des Wachstumschancengesetzes.

Aktuelle Rechtslage bis 31.12.2024

(§ 14 Absatz 1 Satz 8 UStG in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung)



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG

Neben Papierrechnungen konnte bereits bisher mit Zustimmung des Empfängers eine elektronische Rechnung ausgestellt werden. Für **bis zum 31. Dezember 2024** ausgeführte Umsätze gilt als **elektronische Rechnung** eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird (z. B. ein **PDF-Dokument oder eine E-Mail mit den Rechnungspflichtangaben**)

Die genannten Formate von elektronischen Rechnungen sind künftig bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen regelmäßig nur noch für bestimmte Übergangszeiträume zulässig.

Neuregelung zur obligatorischen elektronischen Rechnung durch das Wachstumschancengesetz Rechnungsarten ab dem 01.01.2025



Änderung § 14 Abs.1 S. 2 bis 8 UStG n.F.

*Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird. Eine Rechnung kann als **elektronische Rechnung** oder vorbehaltlich des Absatzes 2 als sonstige Rechnung übermittelt werden. Eine **elektronische Rechnung** ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Eine **sonstige Rechnung** ist eine Rechnung, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt wird.*

*Das strukturierte elektronische Format einer **elektronischen Rechnung***

- 1. muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 (ABl. L 133 vom 6. 5. 2014, S. 1) entsprechen oder*
- 2. kann zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden. Voraussetzung ist, dass das Format die richtige und vollständige Extraktion der nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben aus der elektronischen Rechnung in ein Format ermöglicht, das der Norm nach Nummer 1 entspricht oder mit dieser interoperabel ist.*

Unterschieden wird künftig zwischen E-Rechnungen und sonstigen Rechnungen.

"Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht." Zulässige Formate sind z. B. ZuGFeRD und XRechnung.

E-Rechnung muss auch elektronisch übermittelt werden (z. B. per E-Mail, elektronische Schnittstelle oder (Kunden-)Portal)
Empfangspflicht → E-Mail-Postfach ausreichend; aber: keine Verweigerung möglich

Weiterhin gilt, dass die **Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet sein müssen**. „Lesbarkeit“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die XML-Datei maschinell auswertbar sein muss (**maschinelle Lesbarkeit**). Daher ist die zusätzliche Erstellung eines menschenlesbaren Dokuments nicht erforderlich. Denn Folge aus der maschinellen Auswertbarkeit einer standardisierten Datei ist auch, dass die Datei durch ein Visualisierungstool menschenlesbar angezeigt werden kann. Die zusätzliche Übermittlung eines menschenlesbaren Dokuments (z. B. durch ein hybrides Format oder ein zusätzliches PDF-Dokument) ist aber optional möglich.

Eine E-Rechnung liegt in einem strukturierten elektronischen Format vor.

<ul style="list-style-type: none">Rein semantisch (strukturiert)digitalvollautomatische Rechnungsverarbeitung und -austausch	<ul style="list-style-type: none">Hybrid (strukturiert / visuell)digitalvollautomatische Rechnungsverarbeitung und -austausch



Sonstige Rechnungen sind Rechnungen in einem anderen elektronischen Format, das nicht der EN 16931 entspricht, oder Rechnungen auf Papier.

<ul style="list-style-type: none">visuellPapier <u>oder</u> Scanmanueller Prozess



2. Sonstige Rechnungen

Als sonstige Rechnungen gelten ab dem 1. Januar 2025 alle Rechnungen in Papierform oder in elektronischen Formaten, die nicht den Vorgaben von § 14 Absatz 1 Satz 6 UStG entsprechen (anderes elektronisches Format). Dazu zählen auch alle nicht strukturierten elektronischen Dateien, zum Beispiel als JPEG- oder bloße PDF-Datei.

Papierrechnungen oder Rechnungen im PDF-Format entsprechen neuen Anforderungen an elektronische Rechnungen künftig nicht mehr. Sie gelten als sog. **sonstige Rechnungen** und sind nur noch im Rahmen bestimmter Übergangsregelungen zulässig. **Spätestens ab 2028** werden jedoch Papierrechnungen und PDF-Rechnungen **im B2B-Bereich nicht mehr zulässig** sein.

Bei Rechnungen

- für einen Umsatz an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist, oder
- über steuerpflichtige Werklieferungen (§ 3 Absatz 4 Satz 1 UStG) oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück an einen Empfänger (Nichtunternehmer oder Unternehmer für dessen nichtunternehmerischen Bereich) kann eine **sonstige Rechnung** ausgestellt werden. Eine **Ausstellung und Übermittlung als E-Rechnung** oder als eine sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format ist hingegen in diesen **Fällen nur mit der Zustimmung des Empfängers** möglich (§ 14 Absatz 1 Satz 5 UStG). Diese Zustimmung bedarf keiner besonderen Form und kann auch konkludent (z. B. durch eine widerspruchslöse Annahme) erfolgen. Die Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung nach anderen Vorschriften (z. B. nach der E-Rechnungsverordnung – ERechV) ist unabhängig von den umsatzsteuerrechtlichen Regelungen zu beachten.

Die Ausstellung und Übermittlung einer Papierrechnung ist umsatzsteuerrechtlich in diesen beiden Fällen immer zulässig.

Wird ein Umsatz sowohl für den unternehmerischen als auch für den nichtunternehmerischen Bereich einer juristischen Person ausgeführt, geht die Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung vor.

Änderung § 14 Abs. 2 UStG n.F.

Führt der Unternehmer eine Lieferung oder eine sonstige Leistung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 aus, ist er berechtigt, eine Rechnung auszustellen. In den folgenden Fällen ist er zur Ausstellung einer Rechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung verpflichtet, wenn der Umsatz nicht nach § 4 Nummer 8 bis 29 steuerfrei ist:

1. für eine Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen; die Rechnung ist als **elektronische Rechnung** nach Absatz 1 Satz 3 und 4 auszustellen, wenn der leistende Unternehmer und der Leistungsempfänger im Inland oder in einem der in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebiete ansässig sind. Ein im Inland oder in einem der in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebiete ansässiger Unternehmer ist ein Unternehmer, der in einem dieser Gebiete seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte, die an dem Umsatz beteiligt ist, oder in Ermangelung eines Sitzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. [...]

Der Unternehmer ist zur Ausstellung einer Rechnung innerhalb von 6 Monaten verpflichtet, wenn der Umsatz **nicht** nach § 4 Nummer 8 bis 29 UStG steuerfrei ist:

- a) für eine **Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen** (§ 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 UStG)
- b) für eine Leistung an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist (§ 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 UStG)
- c) für eine steuerpflichtige Werklieferung (§ 3 Absatz 4 Satz 1 UStG) oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück an einen anderen als unter Buchstabe a) oder b) genannten Empfänger (§ 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 UStG).

a) E-Rechnung

b + c) sonstige
Rechnung

Die Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung besteht auch bei einer Leistung an eine unternehmerisch tätige juristische Person, soweit sie nicht Unternehmer ist (z.B. Rechnung für den hoheitlichen Bereich).

Durch die Neufassung von § 14 Absatz 2 UStG ist zukünftig zwischen der Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung und der Möglichkeit zur Ausstellung einer sonstigen Rechnung zu unterscheiden.

Unverändert bleibt für sämtliche Rechnungen die Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung, ungeachtet des zu verwendenden Formats (§ 14 Absatz 2 Satz 2 UStG).

Ausgenommen sind:

- Rechnungen über Leistungen, die nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerfrei sind, sowie
- Kleinbetragsrechnungen bis 250 EUR und
- Fahrausweise

Die Regelungen zur verpflichtenden Verwendung von E-Rechnungen gelten genauso für die Rechnungsausstellung in Form einer Gutschrift (§ 14 Absatz 2 Satz 5 UStG) sowie für Rechnungen

- über Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (§ 13b UStG),
- die von Kleinunternehmern (§ 19 UStG) ausgestellt werden,
- über Umsätze, die der Durchschnittssatzbesteuerung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe unterliegen (§ 24 UStG),
- über Reiseleistungen (§ 25 UStG) und
- über Umsätze, für welche die Differenzbesteuerung (§ 25a UStG) angewendet wird.

Sie gelten auch, wenn der Rechnungsempfänger ein Unternehmer ist, der Kleinunternehmer bzw. Land- und Forstwirt ist oder ausschließlich steuerfreie Umsätze (z. B. Vermieter einer Wohnung) ausführt.

Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung

Umfang und Übermittlung und Empfang von E-Rechnungen



Umfang der Rechnung: alle umsatzsteuerrechtlichen Pflichtangaben müssen im strukturierten Teil enthalten sein

Übermittlung: in elektronischer Form

- z.B. per E-Mail, Bereitstellung mittels elektronischer Schnittstelle oder Download
- Nicht: Übergabe auf externem Speichermedium (z. B. USB-Stick)
- Dienstleister kann dies übernehmen
- Mehrfache Übersendung unschädlich, wenn dieselbe Rechnung und identisches Mehrstück
- Für Rechnungsempfangsmöglichkeit ist E-Mail-Adresse ausreichend
- Wenn Empfänger nicht empfangsbereit: Leistender hat Pflicht erfüllt, wenn E-Rechnung ausgestellt und nachweislich um Übermittlung bemüht



Verträge sind als Rechnung anzusehen, soweit sie nach § 14 Absatz 4 UStG erforderlichen Angaben enthalten. Sofern eine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung bei einem Dauerschuldverhältnis (z. B. Mietverhältnis) besteht, ist es ausreichend, wenn für den ersten Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung ausgestellt wird, welcher der zugrundeliegende Vertrag als Anhang beigefügt wird, oder sich aus dem sonstigen Inhalt klar ergibt, dass es sich um eine Dauerrechnung handelt.

Für Dauerschuldverhältnisse ist spätestens bis zum Auslaufen der vom Rechnungsaussteller angewendeten Übergangsregelung nach § 27 Absatz 38 UStG eine initiale E-Rechnung nach vorstehender Regelung zu erteilen. Dies gilt auch für Dauerschuldverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2025 begründet worden sind.

Für die Pflicht zur Erteilung einer E-Rechnung ist es unerheblich, ob die Leistung auf zivilrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Grundlage ausgeführt wird, solange über eine **umsatzsteuerbare Lieferung oder sonstige Leistung** abgerechnet wird.

Wird eine Leistung zu einem Teil im Rahmen des Unternehmens und zu einem anderen Teil aus dem nichtwirtschaftlichen Bereich i. e. S. einer jPöR ausgeführt, handelt es sich nicht um eine einheitliche Leistung, sondern um zwei umsatzsteuerrechtlich selbstständig zu beurteilende Vorgänge (vgl. auch Abschnitt 15.2c Absatz 4 UStAE). Besteht für die im Rahmen des Unternehmens ausgeführte Leistung die Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung und werden diese beiden Leistungen in einer Rechnung abgerechnet, ist die Rechnung insgesamt als E-Rechnung zu erteilen.

Unabhängig von der Höhe des in Anspruch zu nehmenden Vorsteuerabzugs ist bei Vorliegen der Voraussetzungen eine E-Rechnung an eine jPöR zu erteilen. Dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn die Lieferung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 UStG nicht als für das Unternehmen bezogen gilt oder die sonstige Leistung zu einem äußerst geringen Anteil für den unternehmerischen Bereich bezogen wird (z. B. 1,2 Prozent).

Sofern nach § 14 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 27 Absatz 38 UStG eine Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung besteht, erfüllt nur eine solche dem Grunde nach die Anforderungen der §§ 14, 14a UStG. Eine sonstige Rechnung erfüllt in diesen Fällen nicht die gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsmäßige Rechnung.

Ein Rechnungsaussteller kann sich bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf die Angabe des Leistungsempfängers verlassen, ob dieser ein inländischer Unternehmer ist oder nicht, sofern ihm keine gegenteiligen Informationen vorliegen.

Bestand eine Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung und wird stattdessen eine sonstige Rechnung i. S. v. § 14 Absatz 1 Satz 4 UStG ausgestellt, handelt es sich nicht um eine ordnungsmäßige Rechnung i. S. v. §§ 14, 14a UStG. Folglich berechtigt die ausgestellte Rechnung dem Grunde nach nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UStG.

War der Rechnungsersteller tatsächlich zur Ausstellung einer E-Rechnung verpflichtet, kann eine stattdessen ausgestellte sonstige Rechnung nach Abschnitt 15.2a Absatz 7 UStAE durch Ausstellen einer E-Rechnung berichtigt werden. Die E-Rechnung muss durch eine spezifische und eindeutige Bezugnahme auf die ursprüngliche Rechnung zum Ausdruck bringen, dass es sich um eine berichtigte Rechnung handelt. Eine solche Berichtigung wirkt unter den übrigen Voraussetzungen auf den Zeitpunkt der Ausstellung der sonstigen Rechnung zurück, auch wenn der Vorsteuerabzug zunächst nicht möglich gewesen ist.



Erfolgt keine Rechnungsberichtigung durch nachträgliches Ausstellen einer E-Rechnung, kann auch aus einer sonstigen Rechnung unter Anlegung eines strengen Maßstabes ein Vorsteuerabzug möglich sein, sofern die Finanzverwaltung über sämtliche Angaben verfügt, um die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug (ein Unternehmer erbringt an einen anderen Unternehmer eine Leistung, die dessen der Umsatzsteuer unterliegenden Umsätzen dienen und für die die Umsatzsteuer tatsächlich entrichtet wurde) zu überprüfen. Die in einer sonstigen Rechnung enthaltenen Angaben sind im Hinblick auf den Vorsteuerabzug als mögliche objektive Nachweise i. S. v. Abschnitt 15.2a Absatz 1a UStAE zu berücksichtigen.

Im Übrigen wird alleine wegen der Ausstellung der Rechnung im falschen Format der Vorsteuerabzug nicht beanstandet, sofern der Rechnungsempfänger anhand der ihm vorliegenden Informationen davon ausgehen konnte, dass der Rechnungsaussteller die Übergangsregelungen nach § 27 Absatz 38 UStG in Anspruch nehmen konnte.

Der strukturierte Teil einer E-Rechnung ist so aufzubewahren, dass dieser in seiner ursprünglichen Form vorliegt und die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt werden. Eine maschinelle Auswertbarkeit seitens der Finanzverwaltung muss sichergestellt sein. Sofern in einem zusätzlichen übersandten Dokument Aufzeichnungen enthalten sind, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, z. B. Buchungsvermerke, sind diese ebenfalls so aufzubewahren, dass diese in ihrer ursprünglichen Form vorliegen und die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt werden. Wegen der Einzelheiten hierzu siehe BMF-Schreiben vom 28. November 2019, BStBl I S. 1269, Rn. 131 und 133.

Hinsichtlich der Aufzeichnungspflicht für sonstige Rechnungen wird auf das BMF-Schreiben vom 28. November 2019, BStBl I S. 1269, Rn. 130 ff. verwiesen.

Übergangsvorschriften - Übergangsfristen gelten nur für den Versand der E-Rechnungen!

Ab 01.01.2025 müssen Unternehmer dazu imstande sein, E-Rechnungen empfangen und verarbeiten zu können

Bis 31.12.2026

Unternehmen können für Umsätze, die in den Jahren 2025 und 2026 ausgeführt werden, noch Papierrechnungen versenden oder PDF-Rechnungen übermitteln, wenn der Rechnungsempfänger diesem Verfahren zustimmt

Ab 01.01.2027

Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz* von weniger als 800.000 EUR können noch Papierrechnungen versenden oder PDF-Rechnungen übermitteln, wenn der Rechnungsempfänger diesem Verfahren zustimmt

Ab 01.01.2027

Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz* von mehr als 800.000 EUR sind zum Versand von E-Rechnungen verpflichtet

Ab 01.01.2028

Gilt die zwingende Pflicht zur E-Rechnung für alle Unternehmen im B2B-Bereich

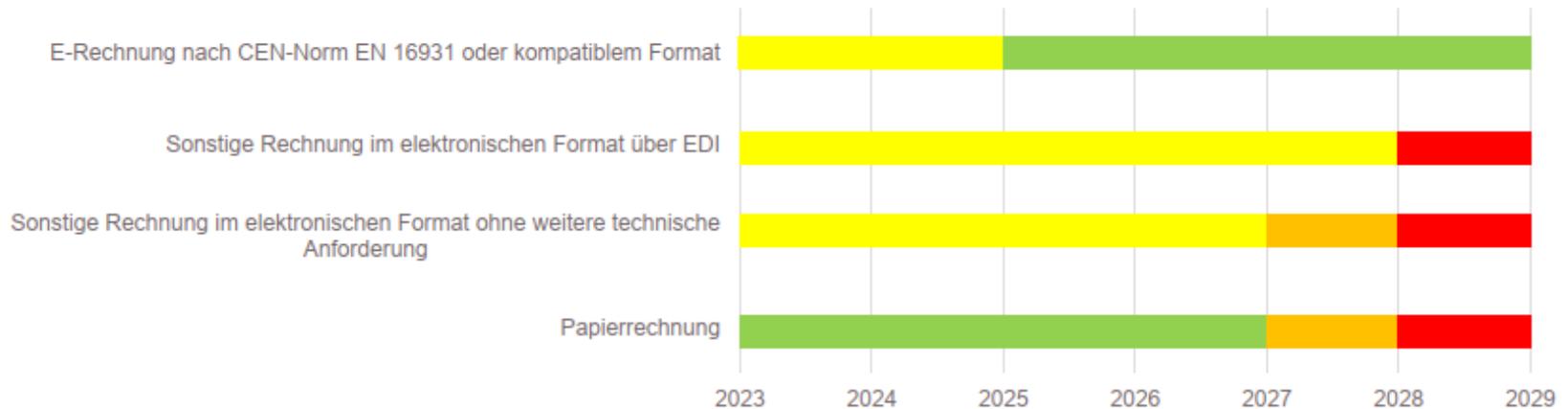
* Gesamtumsatz i.S.v. § 19 UStG = Summe der steuerbaren Umsätze abzgl. der Umsätze nach § 4 Nr. 8a-h, Nr. 9b und Nr. 11-29

Übergangsvorschriften - Übergangsfristen gelten nur für den Versand der E-Rechnungen!



Quelle:  KMLZ
AKADEMIE

Überblick Übergangsregelungen E-Rechnungsausstellung B2B Inland



zulässig, ohne
Zustimmung Empfänger

zulässig, nur mit
Zustimmung Empfänger

zulässig, bei Vorjahresumsatz
bis max. 800 TEUR

nicht zulässig

Beispiele für zulässige nationale elektronische Rechnungsformate

Insbesondere Rechnungen nach dem XStandard und nach dem ZUGFeRD-Format ab Version 2.0.1 stellen grundsätzlich eine Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format dar, die der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU entspricht. Rechnungen in diesen beiden Formaten können nach dem 31. Dezember 2024 die neuen umsatzsteuerlichen Anforderungen für eine E-Rechnung erfüllen.

Beispiele für zulässige europäische elektronische Rechnungsformate

Die Verwendung elektronischer Rechnungsformate ist nicht auf nationale Formate beschränkt, sofern diese der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU entsprechen. Für die elektronische Abrechnung inländischer B2B-Umsätze kommt insofern auch eine Verwendung von weiteren europäischen Rechnungsformaten nach dem vorbezeichneten Standard in Betracht, z. B. FatturaPA (Italien) oder auch Factur-X (Frankreich).